Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7615

26. 07. 90

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7540 —

Handlungsbedarf der Bundesregierung angesichts staatsterroristischer Aktivitäten iranischer Stellen in der Bundesrepublik Deutschland

Die Terrorakte des Mullah-Regimes gegen iranische Oppositionelle im Ausland haben in den letzten Monaten stark zugenommen. Zum Beispiel wurde in Wien der Kurdenführer Ghassenlou ermordet, ferner am 24. April 1990 in Genf Kazem Rajavi, der Bruder eines iranischen Widerstandsführers.

Die Hinweise, daß derartige Killerkommandos gegen iranische Exil-Oppositionelle direkt durch das Mullah-Regime und dessen Botschaften auch in der Bundesrepublik Deutschland gesteuert werden, erschienen der Bundesregierung zumindest vor einiger Zeit noch nicht deutlich genug, um diplomatisch oder straf- bzw. ausländerrechtlich reagieren zu können (Antwort auf die Kleine Anfrage der GRÜNEN – Drucksache 11/1564 – vom 21. Dezember 1987).

Seither haben sich diese Anzeichen jedoch verdichtet, und weitere Terrorakte sind geschehen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß
   a) nach Erkenntnissen der GRÜNEN Augenzeugenberichten zufolge der iranische Botschafter Mehdi A.-M. am 22. Mai 1990 auf der interparlamentarischen Abrüstungskonferenz in Bonn den Pressesprecher der Volksmodjahedin, Kamal R., mit dem Tode bedroht haben soll,
   b) daß dieser Botschafter 1979 zu den Anführern der Geiselnahme an US-Diplomaten in Teheran gehört haben soll (nach Erkenntnissen der GRÜNEN Zeugenberichten zufolge),
   c) daß der iranische Mullah und Regierungs-Funktionär G. in einem Interview mit Radio Teheran am 25. April 1990 seinen Agenten „freie Hand bei der Unterdrückung der Modjahedin" gewährte und sie öffentlich aufforderte: „Fangt sie, richtet sie hin",
   d) daß die Polizei in Köln am 28. Mai 1990 zwei mutmaßliche Terroristen namens S. R. und R. F. festgenommen hat, die sich unter falschem Namen in Hotels eingemietet und ein Auto gemietet hatten, den o. g. Pressesprecher lange Zeit schon verfolgt und das Kölner Zentrum der Modjahedin-Studenten überwacht hatten, die ferner ihre Mordabsichten offen zugaben und entsprechende Dokumente bei sich führten,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 19. Juli 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

e) daß die Kölner Polizei dem Pressesprecher danach empfahl, das Modjahedin-Büro aus Sicherheitsgründen nicht mehr zu verlassen, daß aber die dortige Staatsanwaltschaft die Agenten am 30. Mai 1990 mit der Begründung aus der Haft entließ, ihr o. g. Verhalten stelle noch keine Straftat dar?

a) Der Bundesregierung ist diese Äußerung aus eigenen Erkenntnissen nicht bekannt.

Einem Fernschreiben der Polizei Köln vom 27. Mai 1990 zufolge hat der Pressesprecher der Volksmodjahedin, Kamal Rezai, erklärt, daß er auf dem Treffen der „Internationalen Parlamentarischen Union" in der Zeit vom 21. bis 25. Mai 1990 in Bonn von dem ebenfalls anwesenden iranischen Botschafter Mehdi Ahari-Mostafavi mit den Worten „Wir werden euch fertig machen!" bedroht worden sei.

Zuständig ist die Staatsanwaltschaft Köln. Nach hiesigen Kenntnissen wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

b) Hierzu liegen lediglich nicht verifizierbare Meldungen vor.

c) Der Bundesregierung ist dieses angebliche Interview mit Radio Teheran vom 25. April 1990 nicht bekannt.

d) und e)

Der Bundesregierung ist bekannt, daß am 28. Mai 1990 vor der Wohnung des Pressesprechers der IMSV (Iranische Moslemische Studentenvereinigung) zwei iranische Staatsangehörige durch IMSV-Mitglieder gestellt und bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten wurden.

Die Durchsuchung der Personen, des mitgeführten Fahrzeuges sowie der von ihnen benutzten Hotelzimmer verliefen negativ; sie benutzen keine Falschpapiere. Der Tatvorwurf des Ausspähungsversuches zur möglichen Vorbereitung eines Anschlages konnte nicht nachgewiesen werden.

Auf Entscheidung des zuständigen Staatsanwaltes wurden sie am 29. Mai 1990 aus dem Gewahrsam entlassen. Die Freilassung erfolgte, weil der Anfangsverdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens (einschließlich einer strafbewehrten Vorbereitungshandlung) nicht konkretisiert werden konnte.

Daß die Kölner Polizei dem Pressesprecher der Volksmodjahedin danach empfahl, das Modjahedin-Büro aus Sicherheitsgründen nicht mehr zu verlassen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

2. In welcher Weise wird die Bundesregierung gegen derartige Vorgänge aktiv werden bzw. bei weiteren zuständigen Stellen Aktivitäten anregen?

Die Bundesregierung und die zuständigen Sicherheitsbehörden beobachten generell gewaltgeneigte Handlungen mit Aufmerksamkeit. Dies gilt auch für eventuell gewaltgeneigte Bestrebungen von iranischen Gruppierungen bzw. iranischen Stellen im

Bundesgebiet. Falls dies zu Ergebnissen führt, die gegen bestimmte Personen strafrechtliche Maßnahmen nahelegen, werden diese ergriffen.

3. Über wie viele Fälle ähnlicher Bedrohungen von iranischen Exil-Oppositionellen aus den letzten zwei Jahren liegen der Bundesregierung Informationen vor, und in wie vielen Fällen davon zusätzliche Hinweise auf eine Steuerung dieser Vorgänge durch offizielle iranische Stellen einschließlich deren hiesiger Botschaften und Konsulate?

In der Bundesrepublik Deutschland sind bisher keine gleichgearteten Fälle bekanntgeworden.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß gegen derartige Kommandos – wenn schon nicht mit strafrechtlichen Mitteln, etwa wegen Bedrohung gemäß § 241 StGB – jedenfalls intensiver von ausländerrechtlichen Instrumenten mit dem Ziel beschleunigter Ausweisung Gebrauch gemacht werden müßte?

   Oder mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung dem entgegen?

Das Ausländergesetz und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften werden nach Artikel 83 Grundgesetz von den Ländern in eigener Zuständigkeit ausgeführt. Die Bundesregierung hat daher keine Möglichkeit, auf ausländerrechtliche Entscheidungen in Einzelfällen Einfluß zu nehmen.

Nach dem derzeit geltenden Recht kann ein Ausländer beim Vorliegen eines der in § 10 Ausländergesetz 1965 genannten Gründe ausgewiesen werden. Auch nach dem am 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts können die zuständigen Ausländerbehörden einen Ausländer ausweisen, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, sofern nicht die Ausweisung gemäß § 47 wegen besonderer Gefährlichkeit nach rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen zwingend vorgeschrieben ist. Grundlage für die Ermessensentscheidung sind insbesondere die im Gesetz im einzelnen aufgeführten Ausweisungsgründe (§ 46).

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Aktivitäten der in der Kleinen Anfrage erwähnten Art, die Gewalttätigkeiten und Bedrohungen zum Inhalt haben, für die zuständigen Ausländerbehörden Anlaß zur Prüfung geben, ob ausländerrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Dies setzt voraus, daß der Ausländerbehörde gesicherte und gerichtsverwertbare Kenntnisse mitgeteilt werden, die die zu treffende Ermessensentscheidung rechtfertigen.

Die Bundesregierung geht ferner davon aus, daß bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts strafrechtliche Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Staatsanwaltschaften eingeleitet werden.

5. Ist die Bundesregierung bereit, mit diplomatischen Mitteln gegen die Hintermänner derartiger Aktivitäten in offiziellen Vertretungen des Irans in der Bundesrepublik Deutschland vorzugehen?

   Warum ggf. nicht?

6. In welcher Weise hat die Bundesregierung in der Vergangenheit bei der iranischen Regierung offiziell gegen derartige Aktionen interveniert?

   Ggf. mit welchem Ergebnis?

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen derartiger Terrorakte auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran?

   Ist die Bundesregierung bei einer weiteren Eskalation bereit, diese grundsätzlich in Frage zu stellen?

Beweiskräftige Sachverhalte, die für die Bundesregierung Anlaß geben könnten, mit diplomatischen Mitteln gegen offizielle Vertretungen des Iran in der Bundesrepublik Deutschland vorzugehen oder bei der iranischen Regierung offiziell vorstellig zu werden, liegen nach o. a. Sachdarstellung nicht vor.

Die Bundesregierung wird sich selbstverständlich weiterhin bemühen, eventuelle Vorwürfe zu klären und diese gegebenenfalls mit der iranischen Regierung aufnehmen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333